

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>    | <b>Datum</b> |
|-------------------|--------------|
| Verkehrsausschuss | 22.01.2013   |

### **Vorbehaltsnetz für Kölner Straßen**

**hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 04.12.2012  
AN/1856/2012**

#### Anfrage:

Auf Straßen in diesem Vorbehaltsnetz wird in der Regel eine Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen. Augenscheinlich ist diese Straßeneinordnung nicht mehr zeitgemäß, da durch veränderte gesellschaftliche und gesetzliche Rahmenbedingungen die Einführung von Tempo 30 auch bei Straßen, die nicht ausschließlich Wohnstraßen sind, sinnvoll sein kann.

Wir bitten die Verwaltung um Stellungnahme zu den folgenden Fragen:

1. Reicht das sogenannte Vorbehaltsnetz als Grundlage, um die in den Bezirksvertretungen gefassten Beschlüsse zur Einführung von Tempo 30 verwaltungsmäßig nicht umzusetzen?
2. Warum werden für den Fall der Unzuständigkeit der BV- en diese Beschlüsse nicht dem Verkehrsausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt?
3. Welche anderen Maßnahmen schlägt die Verwaltung zum Beispiel zur Einhaltung des Lärmschutzes oder zur Sicherung von Schulwegen an den betreffenden Straßen vor?
4. Besitzt das derzeitige Vorbehaltsnetz noch einen aktuellen Verkehrslenkungswert bzw. wie beurteilt die Verwaltung den Sinn eines solchen Vorfahrtsstraßennetzes?
5. Aus welchem Jahr stammt der Beschluss zur Einführung eines Vorbehaltsnetzes und welcher Maßnahmen bedarf es, dieses Vorbehaltsnetz aufzuheben?

#### Antwort der Verwaltung:

Im gesamten Kölner Stadtgebiet erfolgt die Einführung von Tempo 30-Zonen seitens der Verwaltung konform mit der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie entsprechend einer seitens des Rates der Stadt Köln sowie seiner Fachausschüsse und der Bezirksvertretungen festgelegten Vorgehensweise für alle Stadtbezirke.

Grundsätzlich hat der Verordnungsgeber der Straßenverkehrs-Ordnung die allgemeine Innerortsgeschwindigkeit auf 50 km/h festgesetzt. Eine generelle oder aber nur großräumige Beschränkung auf 30 km/h ist nicht zulässig. Die Rechtsprechung hat den größtmöglichen Durchmesser einer Tempo 30-Zone auf 1000 m Luftlinie beschränkt. Fast alle Städte haben die Rahmenbedingung für die Einführung von Tempo 30-Zonen geschaffen in dem sie ein sogenanntes Vorfahrtstraßen- oder Vorbehaltsstraßennetz definiert und beschlossen haben. In Köln wurde das Konzept auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Köln erstellt und von dem zuständigen Fachausschuss und der Bezirksvertretungen im Jahre 1991 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Diese Vorgehensweise wurde auch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung für Tempo 30-Zonen durch die Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 01.04.2001 durch die vom Bundesrat am 11.12.2000 zugestimmten 33. Verordnung zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften dem zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Köln sowie den Bezirksvertretungen im Jahre 2001 ausführlich erläutert.

Nachfolgend sind einige Grundsätze und Rahmenbedingungen bezüglich der Beschränkungen der zulässigen Fahrgeschwindigkeit im Zusammenhang mit dem Vorbehaltsnetz für Tempo 30-Zonen in Köln dargestellt.

Das Vorbehaltsnetz beinhaltet die Vorfahrtstraßen, die aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung wie zum Beispiel ihrer Verkehrsfunktion für den überörtlichen und innerstädtischen Verkehr, ihres Charakters oder Ausbaus, ihrer Bedeutung für Rettungsdienste, den Öffentlichen Personennahverkehr sowie aufgrund des Verkehrsaufkommens und ihrer verkehrlichen Ausstattung nicht innerhalb von Tempo 30-Zonen liegen können. In der Regel wird dort eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h oder höher zugelassen. In begründeten Einzelfällen besteht jedoch auch dort aufgrund einer besonderen Gefahrenlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeit die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit punktuell zu reduzieren. In begründeten Einzelfällen, wenn auf einer bestimmten Straßenstrecke Umstände gegeben sind, die von den allgemeinen auf entsprechenden Strecken vorhandenen Umständen deutlich abweichen, zum Beispiel eine signifikant erhöhte Unfallrate, kann, unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet werden. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung abgewickelt.

Dieses Vorbehaltsnetz bildet die Grundlage für alle Tempo 30-Zonen in Köln und entspricht den dazu definierten Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung zu deren Planung und Einrichtung. Bei der Planung von Tempo 30-Zonen werden grundsätzlich die Grenzen überprüft, um unter anderem festzustellen, ob zusätzliche Straßen mit aufgenommen bzw. ausgeschlossen werden sollen.

Zu der angefragten Sicherung von Schulwegen und Einhaltung des Lärmschutzes werden neben der Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auch verschiedene andere Maßnahmen, wie beispielsweise intensive Öffentlichkeitsarbeit, bauliche Verkehrsberuhigungselemente, Verbesserung der Quersungsmöglichkeiten, Aufstellung von Geschwindigkeitsmessanlagen sowie Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen und Ähnliches eingesetzt. Hierzu wird auf die Mitteilung der Verwaltung zur Sitzung des Verkehrsausschusses am 30.10.2012, TOP 7.1 „Verkehrssicherheitsaktionen zum Schuljahresbeginn 2012/2013“ verwiesen. Der Mitteilung ist unter anderem zu entnehmen, dass seit vielen Jahren die Anzahl an Schulwegunfällen in Köln rückläufig ist. Allein in 2011 konnte der Anteil der im Straßenverkehr in Köln verunglückten Kinder im Vergleich zum Vorjahr um 5,04 % gesenkt werden.

Das beschriebene Vorbehaltsnetz besitzt einen hohen aktuellen Verkehrslenkungswert, da auf diesem Netz der Vorfahrtstraßen die großen Mengen des städtischen Verkehrs gezielt abgewickelt werden können und sollen. Die Aufhebung des Vorbehaltsnetzes würde rechtlich betrachtet dazu führen, dass keine Tempo-30-Zonen eingerichtet werden dürften, da die allgemeine Innerortsgeschwindigkeit 50 km/h beträgt und keine rechtlich tragbare Konstruktion für die flächige Einrichtung von niedrigeren Höchstgeschwindigkeiten mehr bestünde.

gez. Höing